



Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden

Freitag, 29. August 2025
veröffentlicht am 29. August 2025

Nr. 4/2025

Herausgegeben von der Gemeinde Pommersfelden,
Hauptstr. 11, 96178 Pommersfelden, Tel. 09543/9220-0

Gemeinde Pommersfelden

Inhaltsverzeichnis Nr. 4/2025

eingeg. am: 29. Aug. 2025		
E.	GL.	Verteilen: SG:

- **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pommersfelden (Lkrs. Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025**
- **Flurneuordnung Mühlhausen III**
Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u. a.
- **Flurneuordnung Etzelskirchen 2 (Waldneuordnung)**
Stadt Höchstadt a.d.Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
Bekanntmachung und Ladung
- **Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Zum Großen See“ in die Reiche Ebrach durch die Gemeinde Pommersfelden**

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pommersfelden (Lkrs. Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Pommersfelden hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Nach erfolgter Prüfung und rechtsaufsichtlicher Genehmigung durch das Landratsamt Bamberg vom 07.07.2025 wird die Haushaltssatzung hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt den weiteren Anlagen liegen ab sofort eine Woche lang öffentlich im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden, Hauptstraße 11, Zi.-Nr. EG 1, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen zur Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit von der Gemeinde Pommersfelden zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Pommersfelden für das Jahr 2025 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.178.300 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.770.220 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für die Gewerbesteuer	340 v.H.
----------------------------	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **900.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Pommersfelden, den 21.08.2025

Gemeinde Pommersfelden
gez.
Gerd Dallner
Erster Bürgermeister

Fußnote:

¹⁾ Nachrichtliche Angabe:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Pommersfelden vom 18.11.2024 wie folgt festgesetzt:

a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	340 v.H.
b) Für die Grundstücke (B)	190 v.H.

Pommersfelden, den 21.08.2025

Gemeinde Pommersfelden
gez.
Gerd Dallner
Erster Bürgermeister

**Flurneuordnung Mühlhausen III
Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u. a.**

Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Nebenbeteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer Versammlung der Beteiligten geladen.

Versammlungsort: "Kulturscheune" in Mühlhausen, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Versammlungsbeginn: Donnerstag, 23.10.2025, um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
2. Bericht über den Stand des Verfahrens
3. Aufklärung über die Neuordnung des Verfahrensgebietes
4. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, liegen anschließend an die Versammlung zwei Wochen bis zum 07.11.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a.d.Aisch, Zimmer 2.03, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten nieder. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Niederschrift und in die Wertermittlungskarte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Hinweis

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können während der Zeit der Niederlegung der Niederschrift und der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Mühlhausen III (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Postfach 619, 91511 Ansbach) "schriftlich" vorgebracht werden.

Ansbach, 20.08.2025
gez. Jochen Mahler
Technischer Amtmann

Flurneuordnung Etzelskirchen 2 (Waldneuordnung) Stadt Höchstadt a.d.Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Etzelskirchen 2 hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Beschlüsse der Teilnehmerversammlung zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

Bestandsblatt (Einlage)

Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümnernachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)

Belastungsnachweis

Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Stadt Höchstadt a.d.Aisch, Zimmer 205, Marktplatz 5, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, vom 09.10.2025 mit 23.10.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Freitag, 24.10.2025,
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ort: Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Zimmer 316,
Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Etzelskirchen 2 am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Etzelskirchen 2 am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), Widerspruch eingeleget werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ansbach, 14.08.2025

gez. Matthias Albrecht
Technischer Oberinspektor

Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Zum Großen See“ in die Reiche Ebrach durch die Gemeinde Pommersfelden

Die Gemeinde Pommersfelden erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12. August 2025, Az. 42.2-641.81-Nr. 71/2023 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Zum Großen See“ in die Reiche Ebrach.

Die Ausfertigung des Bescheides der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Planunterlagen liegen in der Zeit vom **01.09.2025 bis 15.09.2025** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Pommersfelden, Zimmer OG3 aus.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätze Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Goppert
Regierungsrat